

Stadt Ronnenberg

Der Bürgermeister



STADT RONNENBERG • POSTFACH 10 02 62 • 30940 RONNENBERG

Per E-Mail

Piratenpartei RV Hannover
Uwe Kopec
Linderter Str. 42
[30974](https://www.30974.de) Wennigsen

TEAM: Untere Verkehrsbehörde, Service
AUSKUNFT ERTEILT: Herr Rode
TELEFON: 0511 4600 391
FAX: 0511 4600 44 391
E-MAIL: verkehrsbehoerde@ronnenberg.de
RAUM: 4204
DIENSTGEBÄUDE: Rathaus 3
SERVICEZEITEN: Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

IHR ZEICHEN | IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN
37.01

DATUM
04.04.2024

Europawahl 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen im Sinne des § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S. 359), in der zurzeit gültigen Fassung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis,

in der Zeit vom 09.04.2024 bis 08.06.2024

im Stadtgebiet Ronnenberg für die Europawahl am 09.06.2024 Wahlplakate aufzuhängen.

Auflagen:

- 1.1 Die Größe der Wahlplakate darf DIN A1 nicht überschreiten.
- 1.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, unter Brücken, im Bereich von Kreiseln sowie am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- 1.3 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. § 33 Abs. 2 StVO ist insoweit zu beachten.

1



STADT RONNENBERG

Hansastr. 38 • 30952 Ronnenberg
0511 4600-0
info@ronnenberg.de
www.ronnenberg.de

ANFAHRT

S-Bahn 1/2 • Bahnhof Empelde
 Stadtbahn 9 • Endhaltestelle Empelde

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Hannover
Hannoversche Volksbank
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Postbank Hannover

IBAN: DE19 2505 0180 0023 0000 11 BIC: SPKHDE2HXXX
IBAN: DE40 2519 0001 0138 5496 00 BIC: VOHADE2HXXX
IBAN: DE48 2519 3331 0400 0013 00 BIC: GENODEF1PAT
IBAN: DE56 2501 0030 0058 4153 02 BIC: PBNKDEFF250

- 1.4 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Plakaten und Werbeträgern an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen, an Zäunen, Hauswänden, Schaltschränken und Mauern ist unzulässig.
- 1.5 Plakattafeln, Bauzäune und Plakatträger müssen standsicher aufgestellt werden.
- 1.6 Bei Plakatierung ist zwischen Boden und Plakatunterkante ein Abstand von mindestens 2,20m einzuhalten. Plakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Gehwegen, Radwegen und Fahrbahnen hineinragen. Der Abstand zu Fahrbahnrändern muss mindestens 0,5m betragen.
- 1.7 Es ist jederzeit ein sauberer und ordentlicher Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene, beschädigte oder verschmutzte Plakate sind unverzüglich auszuwechseln oder zu entfernen.
- 1.8 Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, obliegt der werbeveranlassenden Person.
- 1.9 Der Runderlass des MW vom 20.08.2020 (Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen) ist zwingend zu beachten. (s. Anlage)
- 1.10 Die Plakate/Großstellflächen sind nach Ablauf des o.a. Genehmigungszeitraumes **innerhalb von einer Woche zu entfernen**. Widerrechtlich angebrachte und/oder nicht fristgerecht abgenommene Plakate werden durch die Stadt Ronnenberg kostenpflichtig entfernt.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

